
Versicherungsmathematisches Gutachten

für die Handelsbilanz

über die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen

der

Bilanzstichtag: 31.12.2018

Erstellt am 28.06.2019

VMO Systemberatung GmbH

Hafenstraße 33
66111 Saarbrücken

I. Auftrag

Die _____ GmbH, _____ (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt)
hat uns beauftragt,

zum Bilanztermin 31.12.2018

die versicherungsmathematische Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen auf Basis der handelsgesetzlich zulässigen Wertansätze für den Ausweis in der Handelsbilanz durchzuführen.

II. Umfang und Höhe der Versorgungsverpflichtungen

Für die Kurzfassung der Versorgungszusage wird auf Anlage I des mathematischen Gutachtens vom 28.06.2019 für die Steuerbilanz 31.12.2018 verwiesen.

Die personenindividuellen Angaben zur Höhe der Versorgungsverpflichtung zum 31.12.2018 kann der Anlage dieses Gutachtens entnommen werden.

III. Bewertungsansätze

Rechnungszins: 3,21% gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB
Bewertungsmethode: Projected-Unit-Credit-Methode (PUC)

Fluktuation: 0,00% Rententrend: 0,00%

© Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH

IV. Darstellung der Ergebnisse**A. Ermittlung Aufwand**

Pensionsrückstellung für die Handelsbilanz zum gem. § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB	31.12.2018	39.854 €
Vorjahresteilwert	31.12.2017	34.888 €
gewinnmindernde Zuführung		4.966 €
geleistete Zahlungen bis zum	31.12.2018	- €
Aufwand gesamt (- Ertrag)		4.966 €
davon Zinsaufwand	1.120 €	
davon Dienstzeitaufwand (- Ertrag)	3.846 €	

B. Veränderungen im Deckungsvermögen

Deckungsvermögen Vorjahr	31.12.2017	72.371 €
Deckungsvermögen (§246 Abs. 1 HGB)	31.12.2018	73.700 €
Veränderung Deckungsvermögen		<u>1.329 €</u>
Saldo Einzahlungen (-) / Entnahmen (+)	- €	
enthaltener Zinsertrag i.H. von	1.329 €	

C. Saldierung

Pensionsrückstellung für die Handelsbilanz zum gem. § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB	31.12.2018	39.854 €
Saldierungsfähiger Betrag (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB)		73.700 €
gesondert auszuweisender Aktivposten nach Saldierung	31.12.2018	<u>33.846 €</u>

D. Ermittlung Unterschiedsbetrag § 253 Abs. 6 HGB

Pensionsrückstellung für die Handelsbilanz zum gem. § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB	31.12.2018	39.854 €
Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren: 2,32 %	31.12.2018	45.231 €
Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB		<u>5.377 €</u>

V. Bestätigung

Die vorliegenden Bewertungen sind auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Daten, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die im Gutachten genannten Personen zum Berechnungstichtag noch versorgungsberechtigt leben, noch aktiv im Dienste der Gesellschaft tätig sind bzw. mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind.

Saarbrücken, den 28.06.2019

i.V.
Joachim M. Schwarz
Dipl.-Bw. (WA)

Allgemeine Erläuterungen

1. Handelsbilanz (HGB i. d. F. des BilMoG)

1.1 Das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)

Die Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BiRiLiG vom 19.12.1985 hat die Passivierungspflicht für unmittelbare Pensionsverpflichtungen zur Folge (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

1.2 Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) besteht für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension auf Grund einer unmittelbaren Zusage ein Passivierungswahlrecht, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht.

Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet werden. Macht eine Kapitalgesellschaft vom Passivierungswahlrecht Gebrauch, müssen die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen im Anhang jeweils in einem Betrag angegeben werden.

1.3 Übergangsvorschrift gemäß Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Für die Erfassung eines Differenzbetrages, der sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergibt, sieht Artikel 67 Abs. 1 mehrere Optionen vor: "Soweit aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln.

Ist auf Grund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben."

1.4 Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf das Handelsgesetzbuch (HGB)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bringt eine deutliche Annäherung der Bilanzierung an die internationalen Bewertungsgrundsätze nach IAS/IFRS. Die Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Daher sind bei der Bewertung langfristig für realistisch gehaltene Trendannahmen anzusetzen.

Da der Rechnungszins einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellungen hat, ist gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2016 endeten, der vergangenen sieben Geschäftsjahre anzusetzen. Dadurch wird erreicht, dass eine Schwankung des Marktzinssatzes nur gedämpft auf den Rechnungszins und damit auf die Pensionsrückstellungen durchschlägt. Der Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekanntgegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB). Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB).

1.5 Ausweis des Unterschiedsbetrages

Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, ist gemäß § 253 Abs. 6. HGB der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen, zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, mindestens dem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

1.6 Ausweis der Komponenten der Pensionsaufwendungen

Gemäß § 277 Abs. 5 HGB sind die Aufwendungen aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" auszuweisen. Die Aufwendungen aus der Abzinsung (= Zinsaufwendungen) ergeben sich gemäß der folgenden Formel: $[\text{Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresanfang)} - (0,5 * \text{gezahlte Leistungen})] * \text{Zinssatz (Jahresanfang)}$. Für verkürzte Wirtschaftsjahre wird ein entsprechend geringerer Zinssatz angesetzt. Als Personalaufwendungen ergeben sich: $\text{Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresende)} - \text{Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresanfang)} + \text{gezahlte Leistungen} - \text{Zinsaufwendungen}$. Auswirkungen auf die Pensionsaufwendungen, die allein auf einer unterjährigen Veränderung des Zinssatzes beruhen, wurden den Personalaufwendungen zugerechnet (Ausweiswahlrecht).

2. Versicherungsmathematische Grundlagen

2.1 Rechnungsgrundlagen

Das BMF hat in einem Schreiben zur Bewertung von Pensionsrückstellungen die steuerliche Anerkennung der neuen Richttafeln RT 2018 G erklärt und darauf hingewiesen, dass die Heubeck-Richttafeln RT 2018 G die "Richttafeln 2005 G" ersetzen.

Die „Heubeck-Richttafeln RT 2018 G“ können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und für alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertenden Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet. (RZ 2, BMF-Schreiben vom 19.10.2018 IV C 6 - S 2176/07/10004 :001)

Laut HFA ist die „allgemeine Anerkennung“ der neuen Richttafeln für Anwendungszeitpunkt ausschlaggebend. Am 5.9.2018 hat sich nunmehr der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (HFA) zu dieser Frage positioniert. Demnach ist handelsbilanzrechtlich entscheidend, wann die neuen Richttafeln i.S.d. IDW RS HFA 30 n.F., Tz. 62 als „allgemein anerkannt“ anzusehen sind.

Indikatoren für die „allgemeine Anerkennung“ der Heubeck-Richttafeln ist die Anerkennung der Richttafeln RT 2018 G für ertragsteuerliche Zwecke durch das Bundesministerium für Finanzen. Für handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse zu Stichtagen am oder nach dem Tag, an dem das erwartete BMF-Schreiben auf der Website des BMF veröffentlicht wird, oder deren Stichtag zwar vor dem Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens liegt, deren Aufstellung aber erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens beendet wird, darf grds. von einer allgemeinen Anerkennung ausgegangen werden.

Das betreffende BMF-Schreiben vom 19.10.2018 IV C 6 - S 2176/07/10004:001 wurde am 22.10.2018 veröffentlicht.

Alle Berechnungen erfolgen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2.2 Verwendete Formeln

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN RT 2018 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln, ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation), sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).

Berechnungsparameter

Rechnungszins gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB: 3,21% Bewertungsmethode: Projected-Unit-Credit-Methode (PUC)
 Fluktuation: 0,00% Rententrend: 0,00%

lfd Nr.	Gruppenbezeichnung	Personen	+	/.	Rechnungszins gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB: 3,21%				=	
			Rücksetzung Basis 7-jähriger Durch- schnittszins 2,32 % 31.12.2018	Pensions- rückstellung 31.12.2018	Vorjahres- wert 31.12.2017	Ergebnis Zuführung (-) Auflösung	Zahlungen Versorgungs- leistung	Aufwand gesamt	davon Zins- aufwand	Unterschieds- betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB
1	Gruppe 1		45.231,00 €	39.854,00 €	34.888,00 €	4.966,00 €	- €	4.966,00 €	1.119,90 €	5.377,00 €
Gesamtsumme			45.231,00 €	39.854,00 €	34.888,00 €	4.966,00 €	- €	4.966,00 €	1.119,90 €	5.377,00 €

Status Planvermögen N= keine Verpfändung, P/D = Verpfändet für Darlehen, V/S = Verpfändung an Versorgungsberechtigten / saldierungsfähig

lfd. Nr.	Name, Vorname	Planvermögen Gesellschaft, Vertrag	Vertrag ver-pfändet	Vertragswert zum 31.12.2017	Zuführungen in 2018	Entnahmen in 2018	Vertragswert zum 31.12.2018	Veränderung Deckungs-vermögen	davon Zinsertrag bzw. - Aufwand	Plan-vermögen	
1		Concordia oeco	-1177	J	72.371 €	- €	- €	73.700 €	1.329 €	1.329 €	73.700 €

Gesamtsumme				72.371 €	- €	- €	73.700 €	1.329 €	1.329 €	73.700 €
-------------	--	--	--	----------	-----	-----	----------	---------	---------	----------